

1 ANTRAG (Bitte leserlich ausfüllen)

für Planung für Erdarbeiten sonstiger Zweck

1.1 Antragsteller

1.2 Bezeichnung der Baumaßnahme

1.3 Unterlagen, aus denen der Bereich der Tiefbauarbeiten eindeutig ersichtlich ist. Lageplan mit farbig gekennzeichneten Grenzen des Baubereiches

Erläuterungen dazu: ja nein

1.4 Bauausführung

Unternehmen / Firma

Telefon

Name des verantwortlichen Bauleiters

Telefon

Nach der Auskunftserteilung durch den Rechtsträger der unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen wird dieser Schein mit den zugehörigen Bestandsplänen dem Verantwortlichen des bauausführenden Unternehmens übergeben. Die Tiefbauarbeiten werden nur in dem im Lageplan eingetragenen Umfang und unter den in der Auskunftserteilung genannten Hinweisen, Anordnungen und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Die Forderungen der umseitigen Leitungsschutzanweisung werden eingehalten. Bei unvorhergesehenen Situationen, die eine Gefährdung von Energieanlagen vermuten lassen, werden die Bauarbeiten unterbrochen, bis ein Mitarbeiter eintrifft.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers/Auftraggebers

2 AUSKUNFT SPARTE WÄRME

Im Bereich der beantragten Tiefbauarbeiten sind Leitungen vorhanden:

ja nein

Datum/Bearbeiter

Telefon

2.1 Art der Leitungen

Die Lage der Leitungen ist in die Lagepläne eingetragen.

ja nein Maßnahmen aus den Lageplänen sind nicht gestattet!

2.2 Bestandspläne/Unterlagen übergeben bzw. Leitungen auf Bauzeichnung übertragen:

Suchschachtung erforderlich:

ja nein nicht vorhanden vor Baubeginn örtliche Einweisung

ja nein

2.3 Sicherheitsmaßnahmen

Wird mit der Baumaßnahme nicht unmittelbar nach Erstellung der Auskunftserteilung begonnen, ist bei Baubeginn eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen. Die Lage der Leitungen kann von den angegebenen Maßen abweichen. Im Näherungsbereich ist zur Freilegung und Feststellung der tatsächlichen Lage der Leitung vorsichtig von Hand zu arbeiten. Ein Überbauen der FW-Leitung ist in jeglicher Form unzulässig. Bei Parallelverlegung von Kabeln und anderen Versorgungsleitungen ist zur FW-Leitung ein Abstand von allseitig 0,40 m, bei der Errichtung von Masten, Gebäuden, Schächten, Mauern oder sonstigen Bauwerken 1,0 m und bei Baumpflanzungen ein Abstand > 2,5 m einzuhalten. Die Verfüllung der freigelegten Leitungen ist nur nach Freigabe durch den Beauftragten zulässig. **Weitere Maßnahmen gemäß Stempelaufdruck auf den Leitungsplänen!**

! Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener anderer Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren:

Name

Telefon

Die Auskunft ist gültig

von _____ bis _____

Stempel und Unterschrift

Verlängerung

von _____ bis _____

Stempel und Unterschrift

Für in den Planunterlagen eingetragene Maße für die Lage, Verlauf und Verlegetiefe der Leitungen und Armaturen sowie sonstige Hinweise auf Material, Richtungsänderungen und Schutzmaßnahmen wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen.

3 PROTOKOLL ÜBER DIE EINWEISUNG VOR ORT

Die vermutete Lage der Versorgungsleitung wurde dem Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens vor Ort erläutert.

Ort/Datum

Beauftragter

Eingewiesener der bauausführenden Firma

WIRD AUSGEFÜLLT.

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas- bzw. Stromversorgung und der Informations- und Kommunikationstechnik. Damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art. Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlage einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich gespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.